

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
Unterabteilung Sanitätswesen

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff:

Umsetzung Erweiterung HPV-Impfprogramm 2024

LAND  KÄRNTEN

Datum	14.6.2024
Zahl	05-SAN-101/43-2024

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. ⁱⁿ Schorna-Drescher
Telefon	050 536 15074
Fax	050 536 15050
E-Mail	abt5.sanitaetswesen@ktn.gv.at

Seite	1 von 9
-------	---------

An die
Bezirkshauptmannschaft

9560 Feldkirchen
9620 Hermagor
9020 Klagenfurt
9300 St. Veit/Glan
9800 Spittal/Drau
9500 Villach
9100 Völkermarkt
9400 Wolfsberg

An den
Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt
Magistrat der Stadt Villach

9020 Klagenfurt
9500 Villach

Herba Chemosan Klagenfurt
Flatschacher Straße 57
9020 Klagenfurt

Jacoby GM Pharma GmbH
Emil Hölzel Weg 56
9073 Viktring

Österreichische Apothekerkammer
Landesstelle Kärnten
Alter Platz 24/II
9020 Klagenfurt

Herrn
Dr. Martin Rupitz
Kreuzstraße 38
9330 Althofen

Ärztchamber für Kärnten
St. Veiter Straße 34/2
9020 Klagenfurt

KABEG Gailtal-Klinik Hermagor
Radnigerstraße 12
9620 Hermagor

KABEG - LKH Villach
Med. Direktion
Nikolaigasse 43
9500 Villach

KABEG - LKH Wolfsberg
Med. Direktion
Paul Hackhoferstraße 9
9400 Wolfsberg

Klinikum-Klagenfurt am Wörthersee
Med. Direktion
Feschnigstraße 11
9020 Klagenfurt

Krankenhaus Spittal/Drau Gemeinnützige GmbH
Allgemein öffentliches Krankenhaus
Billrothstraße 1
9800 Spittal/Drau

KABEG LKH LAAS
Laas 39
9640 Kötschach-Mauthen

Unfallkrankenhaus Klagenfurt
Waidmannsdorfer Str. 42
9020 Klagenfurt

Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit/Glan
Spitalgasse 26
9300 Veit/Glan

A.ö. Krankenhaus des Deutschen Ordens
Friesach GmbH
St. Veiter Straße 12
9360 Friesach

A.ö. Krankenhaus der Elisabethinen Klagenfurt
Völkermarkter Straße 15-19
9020 Klagenfurt

Privatklinik Maria Hilf GmbH
Radetzkystraße 35
9020 Klagenfurt

AMI Kärnten GmbH
Arbeitsmedizinisches und Arbeitspsychologisches
Institut Kärnten GmbH
z.Hd. Frau Mag. Martina Schiffrer
Fromillerstraße 33
9020 Klagenfurt

Sonderkrankenanstalt Orthopädie
z.Hd. Frau Oberschwester Pichler
Kumpfallee 91
9504 Villach Warmbad

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Schreiben des BMSGPK Zl. 2024-0.419.194 vom 11.6.2024 möchten wir Sie über die Erweiterung des kostenfreien HPV-Impfprogrammes mit Gardasil 9 informieren:

Bei Impfungen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 30. Lebensjahr = 30. Geburtstag (Stichtag: 01.07.1994) handelt es sich um Nachholimpfungen, die bis zum 31.12.2025 möglich sein werden.

Detailinformationen zum Impfschema entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten.

Die Abwicklung ist analog dem Kinderimpfkonzept Kärnten.

Für weitere Informationen und bei Rückfragen kontaktieren Sie uns bitte unter e-mail abt5.sanitaetswesen@ktn.gv.at oder unter +43 50 536 15052

AUSZUG aus dem Schreiben BMSGPK Zl. 2024-0.419.194 vom 11.6.2024

Die HPV-Impfung **Gardasil 9** steht ab **01.07.2024** ab dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 30. Lebensjahr=30. Geburtstag im kostenfreien Impfprogramm zur Verfügung. Empfohlen ist die Impfung weiter **vorrangig vom vollendeten 9. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (4. Schulstufe)**. Bei den Impfungen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 30. Lebensjahr handelt es sich um Nachhol-Impfungen.

Für die Inanspruchnahme der Impfung im Rahmen des kostenfreien Impfprogrammes gilt das **Alter zum Zeitpunkt der 1. HPV9-Impfung im kostenfreien Impfprogramm**. Personen nach dem 30. Geburtstag, die also vor dem 01.07.1994 geboren sind, fallen nicht mehr in das kostenfreie Impfprogramm.

Ausnahme: Wenn die 1. HPV-Impfung vor dem 30. Geburtstag erfolgt ist, kann ausnahmsweise auch nach dem 30. Geburtstag die Impfserie kostenfrei beendet werden.

Ab **dem vollendeten 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 30. Lebensjahr=30. Geburtstag** ist das Schema 1+1 empfohlen: 2. Dosis frühestens 6 Monate bis max. 12 Monate nach der 1. Dosis. Vom **vollendeten 15. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr** handelt es sich beim 2-Dosen-Schema um eine **off-label-Anwendung**, die jedoch laut Impfplan Österreich 2023/24, Version 2.0, empfohlen wird. Für die entsprechende Wirksamkeit auch in dieser Altersgruppe ist es unbedingt notwendig, das empfohlene Intervall von **mindestens 6 Monaten zwischen 1. und 2. Impfung** einzuhalten.

Ab dem vollendeten 30. Lebensjahr sind 3 Dosen empfohlen (nicht kostenfrei): 2. Dosis 2 Monate nach der 1. Dosis, 3. Dosis 6-8 Monate nach der 2. Dosis.

Ist die **1. Impfung kurz vor dem vollendeten 30. Lebensjahr** erfolgt, so kann **nach 6 Monaten** die 2. Impfung **kostenfrei** erfolgen, selbst wenn die betreffende Person dann das 30. Lebensjahr schon vollendet hat.

Wurde die 2. Dosis im 2-Dosen-Schema früher als 5 Monate nach der 1. Dosis verabreicht, so ist **immer** eine 3. Dosis notwendig (im Intervall von 6-8 Monaten nach der 2. Dosis – entsprechend 3-Dosen-Schema).

Für immunsupprimierte und immuninkompetente Personen gilt altersunabhängig das 3-Dosen-Schema.

Wenn ein **3-Dosen-Schema** auf Grund überzogener Intervalle/Alter oder aus anderen Gründen anzuwenden ist, so können 3 HPV9-Impfungen im kostenfreien Impfprogramm entsprechend den oben angeführten Rahmenbedingungen bereitgestellt werden.

Bei **versäumten Impfungen mit HPV9** sollten diese ehestmöglich nachgeholt werden. Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr sind insgesamt 2 Impfungen ausreichend, ab dem vollendeten 30. Lebensjahr sind insgesamt 3 Impfungen notwendig.

Ist ein kompletter Impfschutz gegen alle 9 HPV-Typen von Gardasil 9 gewünscht, so muss eine altersentsprechend vollständige Grundimmunisierung mit HPV9 erfolgen. Das bedeutet, dass in Einzelfällen auch Kinder, welche zuvor im kostenfreien Impfprogramm mit 2 Dosen HPV4 geimpft wurden, HPV9 kostenfrei erhalten können, sofern sie in das entsprechende Alter fallen.

Ist nur eine Impfung mit HPV4 erfolgt, sollten bei Personen bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 2 Impfungen mit HPV9 verabreicht werden (kostenfrei). Ab dem vollendeten 30. Lebensjahr sind auch hier 3 Impfungen notwendig (nicht kostenfrei).

Auf die Dokumentationspflicht im Impfpass wird hingewiesen.

Die **fachspezifischen Beschränkungen für Fachärztinnen und Fachärzte in Hinblick auf Impfungen** wurden **dauerhaft aufgehoben**. Das bedeutet, dass etwa Gynäkologinnen und Gynäkologen auch Buben und Männer impfen dürfen, sowie Kinderärztinnen und Kinderärzte Eltern impfen dürfen.

Die Bestellungen von Impfstoffen sollten genauestens auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, damit es zu keinen Restbeständen an Impfstoffen kommt, die dann ungenutzt ablaufen.

Eine HPV-Informationskampagne ist in Planung, Sie werden darüber gesondert informiert.

Laufend finden Sie auch Informationen auf impfen.gv.at finden.

AUSZUG – ENDE

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird höflich ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Landeshauptmann:
Dr.ⁱⁿ Oberleitner, MPH

FdRdA

Nachrichtlich: Mag.^a Sattmann-Grabner Sonja, Büro LR.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettnner, im Hause
Herrn AL DI (FH) DI Klaus Friede, im Hause